STADT WÜRZBURG

Auswahlverfahren

Auswahlverfahren zur Erteilung von Carsharing-Sondernutzungserlaubnissen in der Stadt Würzburg

(Auf Grundlage Formular L121, VHL Bayern)

1	**Zuständige Stelle** Stadt Würzburg Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz Karmelitenstr. 20 97070 Würzburg Tel.: 0931 37 3757 Fax.: 0931 37 3686 E-Mail: claudius.stanke@stadt.wuerzburg.de
2	**Verfahrensart** Öffentliches Auswahlverfahren auf Grundlage von Art. 18 a BayStrWG
3	**Form in der Teilnahmeunterlagen einzureichen sind** Ausschließlich schriftlich und per Post/Einwurf; kein elektronisches Verfahren
4	**Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sowie Informationen zum Zugriff auf die Unterlagen für das Auswahlverfahren** Es werden keine besonderen Maßnahmen gefordert
5	**Beschreibung der Maßnahme** Die Stadt Würzburg beabsichtigt die Errichtung von weiteren neun Mobilstationen im öffentlichen Straßenraum. Die entsprechenden Flächen wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 21.03.2019 festgelegt und befinden sich vorwiegend im Umfeld wichtiger Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Wege eines Auswahlverfahrens nach den Vorgaben des Artikels 18 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird nun ein Carsharinganbieter gesucht, dem die maximal 18 Stellplätze an den neun Stationen zum Zwecke des stationsgebundenen Carsharings zur Verfügung gestellt werden. An drei Standorten müssen dabei jeweils mindestens ein reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes als Carsharing-Fahrzeug vorgehalten werden. Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen. Dem ausgewählten Carsharinganbieter wird die Sondernutzung bis zum Ablauf des 15.09.2027 befristet gestattet. Es ist eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Für die Erlaubnis zur Sondernutzung gelten dabei folgende Rahmenbedingungen (die teilweise als Nebenbestimmungen in den Sondernutzungsbescheid aufgenommen werden): • Die Sondernutzungserlaubnis wird per Bescheid erteilt. • Die Flächen dürfen ausschließlich zum Zwecke des stationsgebundenen Carsharings genutzt werden. • Unabhängig vom konkreten Eröffnungsdatum einer jeden Carsharingstation ist die Sondernutzung bis zum Ablauf des 15.09.2027 befristet. • Die Standorte werden sukzessive in Abstimmung mit der Stadt Würzburg umgesetzt und eröffnet. Die Umsetzung (Eröffnung der ersten Standorte) beginnt am 15.09.2019. Bis 31.12.2020 sollen alle Standorte eröffnet sein. • Der Carsharinganbieter ist verpflichtet, ab Eröffnung der jeweiligen

		Standorte über den gesamten Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis hinweg mindestens auf je einem Stellplatz je Standort einen Pkw zur Nutzung im Carsharing zur Verfügung zu stellen. Sollte auch der zweite Stellplatz zum Zwecke des Carsharings genutzt werden, so ist dies der Stadt Würzburg spätestens 6 Wochen vor der geplanten Nutzungsaufnahme schriftlich anzuzeigen. Nach Nutzungsaufnahme ist auch auf dem zweiten Stellplatz dauerhaft ein Fahrzeug zum Zwecke des Carsharings bereit zu stellen. Eine Beendigung der Nutzung des zweiten Stellplatzes vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Würzburg. • Abweichend davon kann der Carsharinganbieter nach einer Einführungs- und Testphase von 24 Monaten ab Inbetriebnahme einer Station schriftlich die Einstellung des Carsharing-Angebotes an einzelnen Standorten unbeschadet der Fortführung der Sondernutzung an den anderen Standorten beantragen. Die Einstellung (unbeschadet der sonstigen Fortführung) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Würzburg (Änderung des Sondernutzungsbescheids). Die Zustimmung wird insbesondere dann erteilt, wenn sich aufgrund veränderter Randbedingungen oder mangelnder Resonanz die Fortführung des Betriebs einer Station als extrem unwirtschaftlich und deshalb nicht mehr zumutbar erweist. Als unzumutbar in diesem Sinn gilt im Regelfall ein Monatsumsatz eines Fahrzeugs von unter 500 € gemittelt über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten hinweg. • Der Winterdienst sowie die Verkehrssicherung für die jeweiligen Standorte und die betreffenden Parkflächen obliegen dem Carsharinganbieter. • An den in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Standorten ist – aufgrund des hohen Parkdrucks – eine mechanische Sicherung der Parkplätze erforderlich. Einbau, Unterhaltung und Ausbau obliegen dem Carsharinganbieter. Hierbei müssen versenkbare Poller zum Einsatz kommen. Bei allen anderen Standorten kann der Carsharinganbieter auf eigene Kosten Sicherungsmaßnahmen vornehmen, soweit er dies für erforderlich hält. Die Ausführung bedarf der Zustimmung der Stadt Würzburg. Gleiches gilt für den Einbau weiterer baulicher Einrichtungen und die Anbringung von Schildern und Markierungen. • Die Stadt Würzburg plant, für die betroffenen Flächen eine Parkprivilegierung zum Zwecke des stationsgebundenen Carsharings anzuordnen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür in der StVO geschaffen wurden. • An den in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Standorten muss dauerhaft mindestens ein reines Batterieelektrofahrzeug (im Sinne des EMoG) als Carsharing-Fahrzeug vorgehalten werden. Die Parkplätze werden durch die Stadtwerke Würzburg AG mit einer Ladesäule und einem Zugangsmedium ausgerüstet. Für den Strombezug werden ortsübliche Tarife berechnet. Die vertragliche Ausgestaltung mit der Stadtwerke Würzburg AG über die Tarife ist Sache des Carsharinganbieters. Soweit gewünscht, kann der Carsharinganbieter auch eine eigene Ladesäule auf eigene Kosten installieren. • Die Auflistung in der Anlage enthält einen Standort, dessen genaue Lage noch nicht abschließend festgelegt wurde. Es wird sich dabei um einen innenstadtnahen Standort mit hohem Parkdruck handeln, der einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lässt. Dieser Standort wird in Abstimmung mit dem Carsharinganbieter durch die Stadt Würzburg bis

	spätestens 15.09.2020 räumlich verortet. • Anpassungen, die sich infolge einer Änderung an den öffentlichen Verkehrsflächen oder anlässlich der Einrichtung, Änderung oder Entfernung von Leitungen und Anlagen aller Art ergeben, bleiben vorbehalten. Die Mobilstation Reuterstraße wird während der Laufzeit der Sondernutzung voraussichtlich verlegt werden (vgl. dazu Anlage 1). • Für die Erlaubnis zur Sondernutzung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 30 € pro Parkplatzfläche und Monat. • Um den Beitrag zur Umsetzung des Masterplans Green-City Würzburg kenntlich zu machen, muss auf den zum Einsatz kommenden Carsharing-Fahrzeugen das Logo „Sauber Mobil“ gut sichtbar angebracht werden (wird von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellt)
6	**Aufteilung in Lose** nein
7	**Nebenangebote** nicht zugelassen
8	**Ausführungsfristen** Mit der Einrichtung der Carsharingparkplätze kann und muss nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ab dem 15.09.2019 begonnen werden. Bis 31.12.2020 muss jede Station mit mindestens einem Carsharingfahrzeug bzw. E-Carsharingfahrzeug ausgerüstet sein. Die Sondernutzung wird bis zum 15.09.2027 befristet erlaubt.
9	**Stelle, die die Unterlagen für das Auswahlverfahren abgibt oder bei der sie eingesehen werden können** Die unter Ziffer 1 genannte zuständige Stelle
10	**Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeunterlagen** 22.07.2019; 12 Uhr
11	**Sicherheiten** keine
12	frei
13	**Mit den Teilnahmeunterlagen sind vom Carsharinganbieter folgende Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der Eignung vorzulegen** • Erfüllung der Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen *(Nachweis: durch Eigenerklärung)* • Nichtbestehen eines Insolvenzverfahrens bzw. Vorlage des Insolvenzplans (*Nachweis: durch Eigenerklärung)* • Keine Vorlagen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB und § 5 Abs. 3 Satz 3 CsgG (*Nachweis: durch Eigenerklärung, ggf. Anforderung Auszug aus dem Gewerbezentralregister durch zuständige Stelle*) • Mindestjahresumsatz 500.000 € in den vergangenen drei Jahren (*Nachweis: durch Eigenerklärung*) • Nachweis der erfolgreichen Umsetzung eines Referenzprojekts durch den Carsharinganbieter in den letzten 6 Jahren (seit 01/2013). Dabei muss es sich mindestens um den Neuaufbau von oder die Erweiterung um mindestens 9 Stationen und 12 Fahrzeugen (davon mindestens ein E-Carsharing-Fahrzeug) eines stationsbasierten Carsharing-Systems in einer Stadt oder Region innerhalb von 2 Jahren handeln. (*Nachweis: ausführliche Beschreibung (Ort, Umfang, Marketing, Kontakt, etc.) des Referenzprojekts, Eigenerklärung*) • Im Rahmen der vorhandenen Kapazität wird grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung gewährt. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich. (*Nachweis: Vorlage*

	Vertragsbedingungen)
	• Den Kunden wird folgender Mindestleistungsumfang geboten:
	  ○ Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich. Die Buchung der Fahrzeuge muss dabei sowohl telefonisch als auch mit einer Direktbuchung über mobile Endgeräte (z.B. über eine App) und das Internet für den Endkunden möglich sein. Der Zugang zu den Fahrzeugen und die Datenübermittlung für die Kostenabrechnung müssen automatisiert über einen Bordcomputer erfolgen (keine mechanischen Schlüsseltresore, keine Fahrtberichte).
	  ○ Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
	  ○ Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
	  ○ Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellervorgaben durchgeführt.
	(Nachweis: Vorlage Vertragsbedingungen, Tarife, Beschreibung, wie Kriterien berücksichtigt werden)
	• Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, werden zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden. (*Nachweis: Beschreibung, wie Daten freigegeben und Datenschutz gewährleistet werden*)
	• Erfüllung der Kriterien des Umweltzeichens RAL DE UZ 100 Ausgabe Januar 2018 (Blauer Engel „umweltfreundliches Carsharing) und damit Nachweis, dass die Fahrzeugflotte des Carsharinganbieters auf eine kontinuierliche Minderung von gesundheitsschädigenden Luftschadstoffen sowie die Förderung der Elektromobilität angelegt ist. (*Nachweis: Vorlage Umweltprüfzeichen „Blauer Engel“ oder gleichwertig oder anderweitiger Nachweis, dass die Anforderungen des Umweltzeichens vollständig erfüllt sind*).

14	**Erfüllen mehrere Carsharinganbieter (als Unternehmen) die gestellten Eignungskriterien, so erfolgt die Auswahl anhand folgender Kriterien, die sich auf die Qualität des umzusetzenden Angebots beziehen:**
	• **<u>Kompatibilität im Gesamtsystem:</u>**
	Das Kriterium setzt sich aus drei – gleichgewichteten – Teilkriterien zusammen:
	  ➢ Das Betriebskonzept lässt eine weitgehende Kompatibilität zu den in (Stadt und Region) Würzburg bereits bestehenden Angeboten für nachhaltige Mobilität erwarten und ermöglicht eine umfassende und möglichst barrierearme Nutzung des Gesamtangebots an stationsbasiertem Carsharing zu erreichen (Registrierung, Auffindbarkeit, Buchbarkeit).
	  ➢ Angebot einer möglichst vielfältigen Fahrzeugflotte (verschiedene Fahrzeugklassen für verschiedene Fahrzwecke)
	  Eine optimale Erfüllung bedeutet hier, dass das Gesamtangebot Kleinwägen, Kompaktwägen und Kombiwägen sowie Transporter beinhaltet.
	  ➢ Umfang der geplanten Vergünstigungen für Inhaber von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs in Würzburg
	  Eine optimale Erfüllung bedeutet hier, dass es für diesen Personenkreis keine Registrierungsgebühr und eine monatliche Ermäßigung (bezogen auf Fixkosten oder variable Kosten) von mindestens 5 € (bezogen auf

	Fixkosten) oder 10 % (bezogen auf variable Kosten) gibt. (*Gewichtung 60 %; Nachweis: Beschreibung des geplanten Betriebskonzeptes (max. 2 A4 – Seiten). Hieraus müssen auch die Kompatibilität im Gesamtsystem, die geplante Flottenzusammensetzung sowie der Umfang der geplanten Vergünstigungen für Inhaber von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs in Würzburg ersichtlich werden. Die Stadt Würzburg behält sich vor, wesentliche Anforderungen als Auflagen in den Sondernutzungsbescheid aufzunehmen.)* • **<u>Marketingkonzept, Kundeninformation:</u>** Das Betriebskonzept beinhaltet ein aktives, erfolgversprechendes Marketing, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte: ➢ Darstellung des Nutzens von stationsbasiertem Carsharing als einem Element des Umweltverbundes (Information der Kunden, Werbemaßnahmen) ➢ Den Kunden werden Informationen über eine umweltschonende und lärmarme Fahrweise zur Verfügung gestellt (z.B. Internetseite, Informationsmaterialien, Hinweis auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise). ➢ Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif. (*Gewichtung: 20 %; Nachweis: Beschreibung des geplanten Betriebskonzeptes (max. 2 A4 –Seiten) Hieraus müssen u.a. Art und Inhalt der Marketingmaßnahmen und Kundeninformation hervorgehen. Die Stadt Würzburg behält sich vor, wesentliche Anforderungen als Auflagen in den Sondernutzungsbescheid aufzunehmen.*). • **<u>Serviceversprechen:</u>** Das Betriebskonzept lässt einen umfangreichen und guten Service für die Kunden erwarten, dies betrifft insbesondere: ➢ Beratung und Ansprechpartner vor Ort ➢ Kurze Reaktionszeiten bei Behebung von Problemen (telefonisch, technischer Beistand vor Ort) (*Gewichtung: 20 %; Nachweis: Beschreibung des geplanten Betriebskonzeptes (max. 2 A4 –Seiten). Hieraus müssen u.a. Reaktionszeiten sowie die Art der Beratung vor Ort hervorgehen. Die Stadt Würzburg behält sich vor, wesentliche Anforderungen als Auflagen in den Sondernutzungsbescheid aufzunehmen.*). Die Bewertungen für die Kriterien werden mit der jeweils angegebenen Gewichtung zu einer Gesamtbewertung addiert. Ausgewählt wird der Carsharinganbieter, dessen umzusetzendes Angebot den höchsten Punktwert erreicht. Bei gleichem Punktwert entscheidet das Los.